

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CONNECTORS VERBINDUNGSTECHNIK AG

I. Geltungsbereich und Grundsätze

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (die "**ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Connectors Verbindungstechnik AG (CHE-100.820.771), in Lindau, Schweiz ("**CONNECTORS**") und ihre Kunden hinsichtlich (i) der Lieferung von Waren oder Werken von Connectors (die "**LIEFERPRODUKTE**") und (ii) der Erbringung von damit zusammenhängenden DIENSTLEISTUNGEN von Connectors (die "**DIENSTLEISTUNGEN**"). Diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN bilden einen integrierenden Bestandteil der bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen Connectors und dem Kunden, insbesondere der abgeschlossenen Verträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart worden ist. Diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ersetzen alle vorgängig eingegangenen Vereinbarungen zwischen Connectors und dem Kunden und ersetzen alle Geschäftsbedingungen des Kunden für die betreffende Bestellung.

1.2 Mit der Bestellung von LIEFERPRODUKTEN oder DIENSTLEISTUNGEN von Connectors stimmt der Kunde zu, akzeptiert und erklärt sich damit einverstanden, dass die Lieferung der LIEFERPRODUKTE und die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN durch diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN geregelt werden. Connectors behält sich das Recht vor, diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN jederzeit abzuändern. Änderungen gelten ab deren Anzeige an den Kunden für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen Connectors und dem Kunden.

1.3 Abweichende, widersprüchliche oder ergänzende ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, auch wenn bekannt, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Offerten und Vertragsabschluss

2.1 Sämtliche Offerten, Preislisten, Beschreibungen von den LIEFERPRODUKTEN und DIENSTLEISTUNGEN, Prospekte, Pläne von Connectors und dergleichen sind unverbindlich und können jederzeit abgeändert oder widerrufen werden, es sei den, das betreffende Dokument sehe etwas anderes vor.

2.2 Insoweit als die Offerten von Connectors unverbindlich sind, kommt ein Vertrag mit Connectors erst im Zeitpunkt der Zustimmung durch Connectors zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels gegengezeichneter Bestellungs- oder Auftragsbestätigung, durch Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder durch Ausführung der Bestellung durch Connectors. Bestellungen und "Auftragsbestätigungen" des Kunden gelten lediglich als Offerten zum Vertragsabschluss.

II. LIEFERPRODUKTE

1. Gegenstand und Umfang

Gegenstand und Umfang der LIEFERPRODUKTE sind ausschliesslich und abschliessend im betreffenden Vertrag aufgeführt.

2. Lieferung

2.1 Sofern nicht anderes vereinbart worden ist, erfolgen sämtliche Lieferungen der LIEFERPRODUKTE ab Werk CONNECTORS oder eines Drittherstellers und auf Gefahr und Kosten des Kunden.

2.2 Der Kunde hat die LIEFERPRODUKTE nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen schriftlich innerhalb von 20 Werktagen vorzubringen. Wenn der Kunde dies unterlässt, gelten die LIEFERPRODUKTE als akzeptiert.

2.3 Kunden von individuell-kundenspezifisch angefertigten Produkten haben eine Überlieferung von + 15% oder eine Unterlieferung von – 15% zu akzeptieren.

3. Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

3.1 Der Kunde trägt alle Gefahren des Untergangs oder der Beschädigung der LIEFERPRODUKTE ab dem Zeitpunkt der Lieferung.

3.2 Die LIEFERPRODUKTE bleiben bis zum Erhalt der vollen Vergütung Eigentum von CONNECTORS. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutz des Eigentums von CONNECTORS mitzuwirken. Der Kunde ermächtigt CONNECTORS, sein Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister, sofern vorhanden, einzutragen.

4. Gewährleistung

4.1 Connectors leistet dem Kunden Gewähr dafür, dass die LIEFERPRODUKTE zum Zeitpunkt der Lieferung keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden vorbehältlich anderer expliziter Vereinbarungen ausdrücklich ausgeschlossen.

4.2 Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich nach dem Auftreten von Mängeln geltend zu machen. CONNECTORS kann in der Folge wahlweise entweder das betroffene Lieferprodukt an Ort und Stelle untersuchen oder aber verlangen, dass das Lieferprodukt an CONNECTORS zurückgesandt wird. CONNECTORS wird den Gewährleistungsanspruch prüfen und dem Kunden anzeigen, ob der geltend gemachte Anspruch unter die Gewährleistung fällt oder nicht.

4.3 Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird CONNECTORS nach eigenem Ermessen allfällige Mängel unentgeltlich beheben oder das Lieferprodukt ersetzen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandelung), auf Reduktion des Preises (Minderung) oder auf Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

4.4 CONNECTORS übernimmt keine Gewähr, wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von CONNECTORS Änderungen oder Reparaturen am betreffenden Lieferprodukt vornehmen oder dieses unsachgemäss behandeln. CONNECTORS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CONNECTORS VERBINDUNGSTECHNIK AG

haftet nicht für Mängel, die auf vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien oder einer vom Kunden vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

4.5 Gewährleistungsansprüche verjähren vorbehaltlich einer anderen ausdrücklichen Regelung nach Ablauf von zwei Jahren ab der Lieferung des betreffenden Lieferprodukts.

5. Haftung und Haftungsausschluss

5.1 Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Allerdings haftet CONNECTORS in keinem Fall für (i) leichte Fahrlässigkeit, (ii) indirekte Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn, (iii) nicht realisierte Einsparungen, (iv) Schäden aus verspäteter Lieferung sowie (v) für jegliche Handlungen und Unterlassungen der Vertreter oder anderer Hilfspersonen von CONNECTORS.

5.2 CONNECTORS haftet auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, Feuer, Streik, Krieg, Terroranschläge und behördliche Anordnungen, verursacht worden sind. Des Weiteren haftet CONNECTORS nicht für Schäden, die auf unsachgemässe, widerrechtliche oder vertragswidrige Benutzung der LIEFERPRODUKTE DIENSTLEISTUNGEN oder auf eine ungenügende Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind.

6. Produkte von Dritten

Bei der Lieferung von durch Dritte hergestellten oder gelieferten Produkte übernimmt CONNECTORS einzig die Rolle der Vermittlung für den Kunden. Der Kunde hat allfällige Ansprüche, z. B. aus Herstellergarantien des jeweiligen Dritten, direkt gegen den jeweiligen Dritten zu richten. Zu diesem Zweck tritt CONNECTORS dem Kunden zudem alle allfälligen Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche ab, die CONNECTORS gegenüber dem jeweiligen Dritten eventuell zustehen, wenn der Kunde dies verlangt. Jede Gewährleistung und sonstige Haftung von CONNECTORS für Produkte von Dritten ist ausgeschlossen. Das betrifft insbesondere auch die Haftung für den allfälligen Ausbau und Wiedereinbau der Produkte von Dritten.

III. DIENSTLEISTUNGEN

1. Gegenstand und Umfang

Gegenstand und Umfang der DIENSTLEISTUNGEN sind ausschliesslich und abschliessend im betreffenden Vertrag aufgeführt.

2. Lieferung

2.1. Sofern nicht anders vereinbart worden ist, erfolgen sämtliche DIENSTLEISTUNGEN ab Werk CONNECTORS oder eines Drittherstellers und auf Gefahr und Kosten des Kunden.

2.2. Der Kunde hat die DIENSTLEISTUNGEN nach Erbringung unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen schriftlich innerhalb von 20 Werktagen vorzubringen. Wenn der Kunde dies unterlässt, gelten die DIENSTLEISTUNGEN als akzeptiert.

2.3 Kunden von individuell-kundenspezifischen DIENSTLEISTUNGEN haben eine Überlieferung von + 15% oder eine Unterlieferung von - 15% zu akzeptieren.

3. Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

3.1. Der Kunde trägt alle Gefahren des Untergangs oder der Beschädigung der DIENSTLEISTUNGEN ab dem Zeitpunkt der Lieferung.

3.2. Die DIENSTLEISTUNGEN bleiben bis zum Erhalt der vollen Vergütung Eigentum von CONNECTORS. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutz des Eigentums von CONNECTORS mitzuwirken. Der Kunde ermächtigt CONNECTORS, sein Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister, sofern vorhanden, einzutragen.

4. Gewährleistung

4.1 CONNECTORS leistet dem Kunden Gewähr dafür, dass die DIENSTLEISTUNGEN zum Zeitpunkt der Lieferung keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden vorbehaltlich anderer expliziter Vereinbarungen ausdrücklich ausgeschlossen.

4.2 Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich nach dem Auftreten von Mängeln geltend zu machen. CONNECTORS kann in der Folge wahlweise entweder die betroffenen DIENSTLEISTUNGEN an Ort und Stelle untersuchen oder aber verlangen, dass das Lieferprodukt an CONNECTORS zurückgesandt wird. CONNECTORS wird den Gewährleistungsanspruch prüfen und dem Kunden anzeigen, ob der geltend gemachte Anspruch unter die Gewährleistung fällt oder nicht.

4.3 Liegt Gewährleistungsfall vor, wird CONNECTORS nach eigenem Ermessen allfällige Mängel unentgeltlich beheben oder die Dienstleistung ersetzen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandelung), auf Reduktion des Preises (Minderung) oder auf Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

4.4 CONNECTORS übernimmt keine Gewähr, wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von CONNECTORS Änderungen oder Reparaturen an der betreffenden Dienstleistung vornehmen oder diese unsachgemäss behandeln. CONNECTORS haftet nicht für Mängel, die auf vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien oder einer vom Kunden vorgeschriebenen Konstruktion beruhen. CONNECTORS.

4.5 Gewährleistungsansprüche verjähren vorbehaltlich einer anderen ausdrücklichen Regelung nach Ablauf von zwei Jahren ab der Lieferung der betreffenden Dienstleistung.

5. Haftung und Haftungsausschluss

5.1 Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Allerdings haftet CONNECTORS in keinem Fall für (i) leichte Fahrlässigkeit, (ii) indirekte Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn, (iii) nicht realisierte Einsparungen, (iv) Schäden aus verspäteten DIENSTLEISTUNGEN sowie (v) für jegliche

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CONNECTORS VERBINDUNGSTECHNIK AG

Handlungen und Unterlassungen der Vertreter oder anderer Hilfspersonen von CONNECTORS.

5.2. CONNECTORS haftet auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, Feuer, Streik, Krieg, Terroranschläge und behördliche Anordnungen verursacht worden sind. Des Weiteren haftet CONNECTORS nicht für Schäden, die auf unsachgemässe, widerrechtliche oder vertragswidrige Benutzung der DIENSTLEISTUNGEN oder auf eine ungenügende Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind.

IV. Preise, Vergütungen und Rechnungsstellung

1. Preise

1.1 Preise und Vergütungen ergeben sich aus den jeweiligen Offerten, Preislisten etc. von CONNECTORS.

1.2. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung sind von CONNECTORS erbrachte DIENSTLEISTUNGEN nach Zeitaufwand zu vergüten. Spesen und Materialkosten werden separat in Rechnung gestellt. Sollte sich die zugrunde liegende Ausgangssituation während der Dauer des Vertrags wesentlich ändern oder sollen zusätzliche LIEFERPRODUKTE oder zusätzliche DIENSTLEISTUNGEN durch CONNECTORS geliefert werden, kann CONNECTORS selbst an sich fixe Vergütungen anpassen.

1.3 Die Preise verstehen sich netto ab Werk. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer in Schweizer Franken, sofern nicht etwas anders vereinbart worden ist. Mehrwertsteuer und andere zwingende Abgaben an Behörden gehen zu Lasten des Kunden.

1.4. Versandkosten, Versicherungen, Verpackung, Zollkosten und dergleichen gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn CONNECTORS Gewährleistungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten an LIEFERPRODUKTEN und DIENSTLEISTUNGEN ausführt.

2. Zahlung

2.1. Rechnungen von CONNECTORS sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich zwischen dem Kunden und CONNECTORS vereinbart worden ist.

2.2 Eine Verrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist nicht zulässig.

2.3 Fällt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszinsen von acht Prozent (8%) pro Jahr sowie die Bezahlung von Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Mahnung erforderlich ist. Ist der Kunde in Zahlungsverzug, ist CONNECTORS berechtigt, (i) alle noch nicht fälligen Schulden der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen und (ii) das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten ausführen zu lassen.

2.5

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt schriftlich vorzubringen, andernfalls gelten

die Rechnungen als genehmigt. Die Zahlungen sind auch dann termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile eines Lieferprodukts oder einer Dienstleistung, durch die der Gebrauch des Lieferprodukts oder der Dienstleistung nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind..

V. Weitere Bestimmungen

1. Liefertermine, Verspätungen

CONNECTORS ist bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Termine einzuhalten. CONNECTORS kann jedoch für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen keine Gewähr übernehmen. Insbesondere kann es aufgrund von Verzögerungen durch den Kunden oder Dritter, wie z.B. aufgrund von verspäteten Planungen und/oder aus strukturellen und/oder anderen Gründen oder aufgrund verspäteter Unterzeichnung terminrelevanter Nachträge oder vom Kunden vorgeschlagener Änderungen des Gegenstands oder Umfangs des Lieferprodukts oder der Dienstleistung, bzw. ganz generell aufgrund fehlender oder ungenügender Vorbereitung oder Unterstützung durch den Kunden oder durch Dritte oder aufgrund von neuen Erkenntnissen zu Terminverschiebungen kommen, für welche CONNECTORS nicht haftet.

2. Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die LIEFERPRODUKTE und DIENSTLEISTUNGEN korrekt vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde die für die LIEFERPRODUKTE und DIENSTLEISTUNGEN erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und CONNECTORS auf allfällige spezielle behördliche und andere Vorschriften, Richtlinien und Besonderheiten schriftlich aufmerksam zu machen. Ebenfalls hat der Kunde CONNECTORS über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von CONNECTORS abgegebenen Empfehlungen abweichen, schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat CONNECTORS den erforderlichen Zutritt zu gewähren.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Instruktionen von CONNECTORS betreffend die LIEFERPRODUKTE und DIENSTLEISTUNGEN zu befolgen.

3. Immaterialgüterrechte und Vertraulichkeit

3.1 CONNECTORS oder dessen allfällige Lizenzgeber bleiben Inhaber der Immaterialgüterrechte an den LIEFERPRODUKTEN und DIENSTLEISTUNGEN, Beschreibungen, Prospekten, Plänen, Dokumenten und Datenträgern, einschliesslich Patent-, Urheber- oder andere Immaterialgüterrechte. Diese dürfen ohne vorherige Zustimmung von CONNECTORS weder genutzt noch Dritten verfügbar gemacht werden. Der Kunde anerkennt diese Rechte von CONNECTORS oder seiner Lizenzgeber. Der Kunde hat sicherzustellen, dass sie vertraulich behandelt werden, d.h., dass sie nicht an Dritte weitergegeben oder für zweckfremd verwendet werden. Insbesondere und ohne Einschränkung hat der Kunde alle Preise und andere Bedingungen, die mit CONNECTORS vereinbart worden sind, vertraulich zu behandeln. CONNECTORS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CONNECTORS VERBINDUNGSTECHNIK AG

3.2 CONNECTORS bestätigt, dass die dem Kunden abgegebenen Beschreibungen von LIEFERPRODUKTEN und DIENSTLEISTUNGEN, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger nach bestem Wissen von CONNECTORS keine Rechte Dritter verletzen. CONNECTORS gibt jedoch keine Garantie dafür ab, dass die dem Kunden abgegebenen Beschreibungen von LIEFERPRODUKTEN und DIENSTLEISTUNGEN, Prospekte, Pläne Dokumente und Datenträger keine Rechte Dritter verletzen.

4. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt hat CONNECTORS den Kunden über das Auftreten eines Falles von höherer Gewalt zu informieren, von dem CONNECTORS Kenntnis erlangt hat und welcher, nach der Auffassung von CONNECTORS, die Umsetzung des Vertrags beeinträchtigen könnte. CONNECTORS wird sich bemühen, innerhalb angemessener Frist die Situation zu verbessern, die dadurch entstanden ist. Die vereinbarten Liefertermine gemäss Ziffer V.1 werden um die Dauer der höheren Gewalt entsprechend verlängert.

5. Anti-Korruptions- und Anti-Geldwäscherei-Vertragsbestimmungen

5.1 Der Kunde erklärt und sichert CONNECTORS zu, dass:

5.1.1. bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags weder der Kunde noch ein Direktor, leitender Angestellter, Mitarbeiter, Vertreter oder Aktionär direkt oder indirekt einem Beamten oder Angestellten einer Regierung oder einer staatlichen Behörde oder einer Regierungsinstitution (einschließlich der Beamten oder Angestellten der Regierung des Nutzungslandes oder einer ihrer Behörden oder Einrichtungen oder Gebietskörperschaften) oder einer politischen Partei oder deren Funktionären oder einem Kandidaten für ein politisches Amt (einschließlich der Parteien, Funktionäre und Kandidaten des Nutzungslandes) oder Amtsträgern oder Mitarbeitern einer internationalen Organisation Gelder zahlt, ein Zahlungsversprechen abgibt, die Zahlung von Geldern genehmigt, oder Wertgegenstände übergibt, sich zur Übergabe verpflichtet oder die Übergabe von jeglichen Wertgegenständen genehmigt, um die Handlungen oder Entscheidungen solcher Beamten oder Angestellten zu beeinflussen oder anderweitig die Geschäftsinteressen von CONNECTORS in irgendeiner Form zu fördern. Der Kunde erklärt und sichert weiter zu, dass keine Zahlung, Genehmigung, Versprechen, oder ein Geschenk nach der in dieser ZIFFER beschriebenen Art vor dem Zeitpunkt der Begründung des Vertragsverhältnisses vorgenommen worden ist.

5.1.2. Weder der Kunde noch seine Tochtergesellschaften, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter sollen die Kundenbeziehung zu CONNECTORS missbrauchen, um zu versuchen, Quellen illegal erhaltener Gelder zu verschleiern. Der Kunde erklärt und sichert zu, dass keine solchen Versuche nach der in dieser ZIFFER beschriebenen Art vor dem Zeitpunkt der Begründung des Vertragsverhältnisses vorgenommen wurden.

5.1.3 Der Kunde hat die Bestimmungen des NORMA-Verhaltenskodex und dessen Richtlinien, die auf der Website von NORMA <http://www.normagroup.com/norma.nsf/id/Downloads-Terms->

[Conditions EN](#), in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar sind, gelesen und erklärt sich damit einverstanden, diese einzuhalten.

5.2 Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN kann CONNECTORS das Vertragsverhältnis umgehend suspendieren und alle aufgrund dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN verlangten Zahlungen aussetzen. ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, falls CONNECTORS Informationen erhält, die es in guten Treuen und nach eigenem Ermessen als Beweis für eine Verletzung der Pflichten gemäss den vorstehenden Unterabschnitten 5.1.1, 5.1.2 oder 5.1.3 erachtet. CONNECTORS haftet gegenüber dem Kunden nicht für Forderungen, Verluste, Kosten oder Schäden in Bezug auf seine Entscheidung, Lieferungen von Waren oder DIENSTLEISTUNGEN oder Zahlungen gemäss dieser Klausel zurückzuhalten.

5.3 Bei Erhalt von solchen Beweisen und/oder bei einer solchen Suspendierung hat CONNECTORS das Recht, den Kunden zu überprüfen, um sich selbst zu vergewissern, dass keine Verletzung stattgefunden hat. Der Kunde hat bei einer solchen Überprüfung oder damit verbundenen Untersuchung in vollem Umfang mit CONNECTORS zusammenzuarbeiten. CONNECTORS wird sich mit dem Kunden beraten und kann danach umgehend das Vertragsverhältnis durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn CONNECTORS, in guten Treuen und nach eigenem Ermessen handelnd, feststellt, dass ein solcher Verstoß stattgefunden hat oder dass der Kunde bei der Überprüfung oder der damit verbundenen Untersuchung mit CONNECTORS nicht in vollem Umfang zusammengearbeitet hat. CONNECTORS

5.4 Im Falle einer solchen Auflösung gilt die Vertragsbeziehung als von Anfang an unwirksam. CONNECTORS übernimmt gegenüber dem Kunden im Rahmen dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN keine Haftung nicht gelieferte Waren oder DIENSTLEISTUNGEN, unbezahlte Gebühren, Vergütungen oder andere aus dem Vertragsverhältnis geschuldeten Entschädigungen, oder für andere Verluste, Kosten, Forderungen oder Schäden, die dem Kunden direkt oder indirekt aus einer solchen Vertragsauflösung entstehen.

5.5 Für den Fall, dass CONNECTORS feststellt, dass eine Verletzung stattgefunden hat, ist CONNECTORS berechtigt, alle an den Kunden bezahlten Gebühren im Zusammenhang mit einer Transaktion, die eine solche Verletzung dieser Erklärungen und Zusicherungen mit sich gebracht hat, wieder einzufordern. Der Kunde hat CONNECTORS schadlos zu halten und für alle entstandenen Verluste, Kosten, Forderungen oder Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Erklärungen und Zusicherungen und / oder infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses entstanden sind, zu entschädigen.

5.6. In keinem Fall ist CONNECTORS verpflichtet, gestützt auf diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Handlungen vorzunehmen, ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN wenn CONNECTORS, in guten Treuen und nach eigenem Ermessen handelnd, glaubt, dass CONNECTORS dadurch die Gesetze eines Landes oder Gebietes verletzen würde. CONNECTORS

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CONNECTORS VERBINDUNGSTECHNIK AG

6. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN insgesamt.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

7.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und CONNECTORS unterstehen materiellem Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens und unter Ausschluss der Kollisionsrechtsbestimmungen, die zur Anwendung einer anderen Rechtswahl führen würden.

7.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz und Hauptniederlassung von CONNECTORS. Es steht CONNECTORS jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz und der Hauptniederlassung bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.

Besonderer Hinweis:

Der Mindestauftragswert beträgt CHF 100.

Kleine Aufträge müssen entweder von uns auf den Mindestbestellwert von CHF 100 erhöht werden; ansonsten kontaktieren Sie bitte Ihr lokales Vertriebszentrum.